

## **BB559-1 Veranstalter (Mitversicherung von Veranstaltungen im Fremdenbeherbergungsbereich)**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB 2017/1 sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB 2017/1 auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter von ungefährlichen Gästeveranstaltungen.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3 EHVB 2017/1 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z.11, Pkt. 1.2 EHVB 2017/1 sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A, Z.1, Pkt. 3 EHVB 2017/1 mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung von gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen sowie Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerken, sowie aus der persönlichen Schadenersatzpflicht jegliche ev. Art von sport- oder geschicklichkeitsausübenden Teilnehmern an der Veranstaltung; das Testen von Fahrzeugen ist dem gleichgestellt.
8. Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf das Betriebsgelände des Versicherungsnehmers bzw. auf das Betriebsgrundstück auf dem der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Aktivitäten tätig war.
9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrgesetzes sowie mit Motorbooten, bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.